

## NIEDERSCHRIFT

über die 4. öffentliche Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde  
Großenkneten am Donnerstag, 07.09.2017 , im Rathaus, Markt 1, 26197 Großenkneten

---

**Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr**

**An der Sitzung haben teilgenommen:**

Vorsitzende/r

Herr Heiner Bilger

Mitglieder

Herr Uwe Behrens

Herr Rolf Breitenbach

Frau Andrea Oefler

Frau Dorothe Otte-Saalfeld

Herr Henning Rowold

Herr Heinrich Rykena

Stellv. Mitglied/er

Herr Hartmut Giese

in Vertretung des Rats Herrn Dirk Faß

Herr Hermann Wilke

in Vertretung des Rats Herrn Michael Feiner

hinzu gewählte Mitglieder

Herr Eckhard Wendt

Stellv. hinzu gewähltes Mitglied

Frau Vera Palme

in Vertretung des hinzugewählten Mitglieds  
Matthias Reinkober

von der Verwaltung

Herr Klaus Bigalke

Erster Gemeinderat

Herr Thorsten Schmidtke

Bürgermeister

Herr Sebastian Wedermann

Protokollführer/in

Herr Erhard Schröder

Gäste

Herr Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek

PlanForum Nord GmbH, Großenkneten

Herr Dr. Bernhard Rump

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

**Verhindert waren:**

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit des Planungs- und Umweltausschusses und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 11.05.2017
- 3 Gegebenenfalls Pflichtenbelehrung eines hinzu gewählten Mitgliedes des Ausschusses

**Einwohnerfragestunde**

- 4 Bebauungsplan Nr. 123 "Ahlhorn - Lemsen-Süd" - Annahme als Entwurf **BV/0238/2016-2021**
- 5 89. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich "Feuerwehr Huntlosen" - Annahme als Entwurf **BV/0242/2016-2021**
- 6 Bebauungsplan Nr. 124 "Feuerwehr Huntlosen" - Annahme als Entwurf **BV/0243/2016-2021**
- 7 Bebauungsplan Nr. 119/1 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme als Vorentwurf **BV/0245/2016-2021**
- 8 Bebauungsplan Nr. 119/2 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme als Vorentwurf **BV/0246/2016-2021**
- 9 Bebauungsplan Nr. 119/3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme als Vorentwurf **BV/0247/2016-2021**
- 10 Bebauungsplan Nr. 119/4 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme als Vorentwurf **BV/0248/2016-2021**
- 11 Bebauungsplan Nr. 119/5 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme als Vorentwurf **BV/0249/2016-2021**
- 12 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 13 Anfragen und Anregungen
- 13.1 Mineralstoffdeponie Döhlen
- 13.2 Radweg an der L871 zwischen Großenkneten und Sage



**Öffentlicher Teil**

**zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit des Planungs- und Umweltausschusses und der Tagesordnung**

Vorsitzender Bilger eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit, die Beschlussfähigkeit des Planungs- und Umweltausschusses sowie die Tagesordnung fest.

Ratsherr Behrens beantragt, nach den Beratungspunkten eine zweite Einwohnerfragestunde aufzunehmen.

Der Antrag wird bei einer Ja-Stimme, einer Enthaltung und 7 Nein-Stimmen abgelehnt.

**zu 2      Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 11.05.2017**

Die Niederschrift über die 3. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 11.05.2017 wird bei 2 Enthaltungen genehmigt.

**zu 3      Gegebenenfalls Pflichtenbelehrung eines hinzu gewählten Mitgliedes des Ausschusses**

Eine Pflichtenbelehrung ist nicht erforderlich.

## Einwohnerfragestunde

Vorsitzender Bilger unterbricht um 17:05 Uhr die Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses für eine Einwohnerfragestunde.

*Herr Hasenfuß, Großenkneten:*

Wer trägt die Kosten der Bauleitplanung für die Steuerung von Tierhaltungsanlagen und warum soll hier der Bau von Tierhaltungsanlagen für Investoren aus ganz Europa ermöglicht werden? Wie werden sich 50 neue Mastställe auf das Grundwasser auswirken? Die Einwohner von Großenkneten haben sich im Zuge der Bürgerbefragung gegen die Ansiedlung einer Geflügelschlachtereier ausgesprochen. Welche Vorsorge wird hinsichtlich der Gesundheitsgefahren durch Tierhaltungsanlagen getroffen?

Ich bitte die Fraktionen um eine Antwort.

*Ratsherr Behrens:*

Ich sehe zusätzliche Belastungen auf die Bevölkerung und die Umwelt zukommen. Die Kommunale Alternative wird die Planung ablehnen.

*Ratsfrau Oefler:*

Durch die Planung wird die Landwirtschaft eher eingeschränkt. Es sind jedoch Entwicklungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft zu schaffen. Viele Vorhaben dienen auch dem Tierwohl. Landwirte tragen Schutzkleidung in erster Linie zum Schutz der Tiere vor übertragbaren Krankheiten.

*Herr Gabriel, Großenkneten:*

Ich sehe hier ein mangelndes Demokratieverständnis der Mitglieder des Ausschusses hinsichtlich der Ablehnung einer 2. Einwohnerfragestunde. Des Weiteren weise ich auf den Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung hin. Ferner entsteht durch multiresistente Keime eine Gefährdung für die Gesundheit.

*Herr Giese:*

Ich halte die vorgebrachte Kritik für nicht gerechtfertigt. Die Planung wird ein unkontrolliertes Bauen im Außenbereich verhindern. Außerdem bedeuten Entwicklungsflächen noch nicht automatisch den Bau neuer Stallanlagen. Die Äußerungen insofern sind falsch.

*Herr Behrens:*

**Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 07.09.2017**

Ich sehe eine erhebliche Gefahr für die Umwelt und die Bevölkerung unter anderem durch die Ausbreitung von Keimen.

*Herr Hülers, Huntlosen:*

Wurde in der Planung der ausdrückliche Hinweis auf § 201 Baugesetzbuch zur Definition von Landwirtschaft aufgenommen?

*Verwaltungsfachwirt Wedermann:*

In der textlichen Festsetzung wird ausdrücklich auf § 201 Baugesetzbuch hingewiesen.

Vorsitzender Bilger eröffnet um 17:20 Uhr wieder die Sitzung.

**zu 4      Bebauungsplan Nr. 123 "Ahlhorn - Lemsen-Süd" - Annahme als Entwurf  
Vorlage: BV/0238/2016-2021**

**einstimmig beschlossen**

**Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0**

**Beschluss:**

**Der Bebauungsplan Nr. 123 „Ahlhorn - Lemsen-Süd“ wird als Entwurf angenommen.**

**Sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.**

**Sach- und Rechtslage:**

Um den weiteren Betreuungsbedarf für Kinder im Vormittagsbereich abzudecken, soll eine weitere Kindertagesstätte mit zwei Gruppen in Ahlhorn geschaffen werden. Als Standort ist der südwestliche Bereich des Flurstückes 108 der Flur 31, Gemarkung Großenkneten, festgelegt worden.

Auf den Grundsatzbeschluss des Rates vom 24.10.2016 wird verwiesen.

Die nördlich des Schulzentrums Ahlhorn befindlichen gemeindeeigenen Flächen der Flurstücke 108 und 110/2, Flur 31, Gemarkung Großenkneten, werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund ihrer Lage stellt die Erschließung dieses Gebietes einen optimalen innerörtlichen Lückenschluss zwischen dem Schulzentrum sowie dem bereits 1999 erschlossenen Baugebiet „Ahlhorn - Lemsen“ dar. Im Flächennutzungsplan wird der gesamte Bereich bereits als „Wohnbauflächen“ dargestellt.

Da die Nachfrage an Wohngrundstücken in Ahlhorn weiterhin hoch ist, sollen neben dem Kindergarten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein weiteres Wohngebiet geschaffen werden.

Die ca. 6,26 ha große Fläche soll über die östlich verlaufende Straße „Am Lemsen“ erschlossen werden. Für eine optimale fuß- und radläufige Anbindung sind Verbindungen zum Baugebiet „Ahlhorn - Lemsen“, zum „Becker-Brüning-Weg“ sowie zur „Sportanlage Lemsen“ vorgesehen.

Alle Fuß- und Radwege wie auch eine Zuwegung des Kindergartens zum Sportplatz „Lemsen“ können ohne eine detaillierte Festlegung im Bereich der Grünflächen realisiert werden.

Für den Kindergarten ist ein rund 6.000 qm großes Grundstück vorgesehen. Dieses bietet ausreichend Platz für die Schaffung von Parkplätzen, die Gestaltung einer Außenspielfläche sowie einer möglichen Erweiterung. Da Kindertagesstätten zudem als Anlagen für soziale

## **Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 07.09.2017**

Zwecke in „Allgemeinen Wohngebieten“ grundsätzlich zulässig sind, erübrigt sich eine konkrete Ausweisung als solche.

Aufgrund der Nähe zur westlich verlaufenden Bahnlinie Osnabrück-Wilhelmshaven und den südlich befindlichen Tennis- und Fußballplätzen wurde durch die Firma Itap GmbH, Oldenburg, ein Schallgutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass zur Abschirmung der durch den Bahnverkehr entstehenden Lärmimmissionen ein 5 m hoher Lärmschutzwall im westlichen Plangebiet errichtet werden muss.

Das Gutachten ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0238/2016-2021 beigefügt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 123 „Ahlhorn - Lemsen-Süd“ wurde den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zugeleitet. Des Weiteren wurden sie aufgefordert, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Ferner wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bis zum 24.04.2017 durchgeführt.

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0238/2016-2021 beigefügt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Private Einwendungen oder Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 123 „Ahlhorn - Lemsen-Süd“ wird als Entwurf angenommen.

Sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.

### **Sitzungsbeiträge:**

Bürgermeister Schmidtke führt in die Thematik ein.

Im Anschluss stellt Dipl.-Geograf Mrotzek den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 123 vor. Insbesondere geht er hierbei darauf ein, dass der Abstand zu einem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb gegenüber dem Vorentwurf verringert werden konnte. Hierdurch ist eine bessere Flächenausnutzung möglich.

Stellv. Mitglied Palme lässt sich die vorgesehenen fußläufigen Anbindungen an die vorhandene Verkehrsinfrastruktur erläutern.

Ratsfrau Oefler lobt die Planung. Insbesondere den Standort für den geplanten Kindergarten hält sie für sehr gut geeignet.

**Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 07.09.2017**

Ratsfrau Otte-Saalfeld, Ratsherr Behrens sowie Ratsherr Wilke schließen sich den Ausführungen der Ratsfrau Oefler an.

**zu 5      89. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich "Feuerwehr Huntlosen" -  
Annahme als Entwurf  
Vorlage: BV/0242/2016-2021**

**einstimmig beschlossen**

**Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0**

**Beschluss:**

**Die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Feuerwehr Huntlosen“ wird als Entwurf angenommen.**

**Sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.**

**Sach- und Rechtslage:**

Für die Ortsfeuerwehr Huntlosen soll ein neues Feuerwehrhaus auf dem gemeindeeigenen Grundstück Ecke „Wilhelmstraße/Ziegelhof“ in Huntlosen errichtet werden.

Auf den Grundsatzbeschluss des Rates vom 24.10.2016 wird verwiesen.

Zurzeit wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Flächennutzungsplan als „Wohnbauflächen“ dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrhauses zu schaffen, soll ein ca. 7.000 qm großes Teilstück des Flurstückes 86/51, Flur 54, Gemarkung Großenkneten, als „Fläche für den Gemeinbedarf“ ausgewiesen werden.

Der Vorentwurf der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Feuerwehr Huntlosen“ wurde den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zugeleitet. Des Weiteren wurden sie aufgefordert, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Ferner wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bis zum 02.02.2017 durchgeführt.

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0242/2016-2021 beigelegt.

Herr Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, wird den der Beschlussvorlage Nr. BV/0242/2016-2021 beigelegten Entwurf in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vorstellen und erläutern.

Private Einwendungen oder Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Feuerwehr Huntlosen“ wird als Entwurf angenommen.

Sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.

**Sitzungsbeiträge:**

Bürgermeister Schmidtke erläutert seine Beschlussempfehlung.

Im Anschluss stellt Dipl.-Geograf Mrotzek den Entwurf zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Huntlosen“ vor.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden Bilger erläutert Dipl.-Geograf Mrotzek, dass Verkehrsflächen im Flächennutzungsplan nur bei einer Anbindung an den überörtlichen Verkehr dargestellt werden müssen.

**zu 6      Bebauungsplan Nr. 124 "Feuerwehr Huntlosen" - Annahme als Entwurf  
Vorlage: BV/0243/2016-2021**

**einstimmig beschlossen**

**Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0**

**Beschluss:**

**Der Bebauungsplan Nr. 124 „Feuerwehr Huntlosen“ wird als Entwurf angenommen.**

**Sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.**

**Sach- und Rechtslage:**

Für die Ortsfeuerwehr Huntlosen soll ein neues Feuerwehrhaus auf dem gemeindeeigenen Grundstück Ecke „Wilhelmstraße/Ziegelhof“ in Huntlosen errichtet werden.

Auf den Grundsatzbeschluss des Rates vom 24.10.2016 wird verwiesen.

Zurzeit wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Flächennutzungsplan als „Wohnbauflächen“ dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrhauses zu schaffen, soll ein ca. 7.000 qm großes Teilstück des Flurstückes 86/51, Flur 54, Gemarkung Großenkneten, mit der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Feuerwehr Huntlosen“ als „Fläche für den Gemeinbedarf“ ausgewiesen werden.

Zudem ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 124 „Feuerwehr Huntlosen“ sieht vor, den gesamten Bereich als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ auszuweisen.

Die verkehrliche Erschließung soll sowohl über die Wilhelmstraße wie auch über den Ziegelhof (L871) erfolgen. Die Dienstfahrten der Ortsfeuerwehr sollen ausschließlich über die vorgesehene neue Erschließungsstraße für das geplante dann angrenzende Wohnbaugebiet mit einer Anbindung an die Landesstraße und möglichst über einen Kreisverkehrsplatz geführt werden. Außerdem ist die Anlegung einer neuen Bushaltestelle im Einmündungsbereich „Wilhelmstraße/Ziegelhof“ angedacht. Hierzu wurden Gespräche mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, als Straßenbaulasträger, geführt. Die Gespräche konnten noch nicht abgeschlossen werden. Diese verkehrliche Erschließung soll daher planungsrechtlich mit der Bauleitplanung für das künftige Baugebiet abgesichert werden.

Herr Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, wird den der Beschlussvorlage Nr. BV/0243/2016-2021 beigefügten Entwurf in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vorstellen und erläutern.

## **Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 07.09.2017**

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 124 „Feuerwehr Huntlosen“ wurde den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zugeleitet. Des Weiteren wurden sie aufgefordert, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Ferner wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bis zum 02.02.2017 durchgeführt.

Private Einwendungen und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0243/2016-2021 beigelegt

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 124 „Feuerwehr Huntlosen“ wird als Entwurf angenommen.

Sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.

### **Sitzungsbeiträge:**

Zu den Sitzungsbeiträgen wird auf den Tagesordnungspunkt 5 verwiesen.

zu 7      **Bebauungsplan Nr. 119/1 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme  
als Vorentwurf  
Vorlage: BV/0245/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0**

**Beschluss:**

**Der Bebauungsplan Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Vorentwurf angenommen.**

**Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1. Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2. Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3. Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft
4. Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

## **Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 07.09.2017**

Am 18.06.2015 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich östlich der Sager Straße (L870) und nördlich der Garreler Straße (L871) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsbereiche, gemischten Bauflächen, Wasserflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) zu einer denkbaren Entwicklung befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine überschlägige Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Im Zuge dieser Immissionsvorprüfung wurden pferdehaltende Betriebe aufgrund ihrer Wechselwirkung zu anderen Tierhaltungsanlagen mitbetrachtet. Um die Erweiterungsabsichten beider Betriebsarten aufeinander abstimmen zu können, wurden Betriebe der Pferdehaltung ab einer Größenordnung von 10 GV (9 Pferde) in die Planung mit aufgenommen. Von dieser Änderung sind insgesamt 7 Betriebe betroffen. Herr Dr. Bernhard Rump und Frau Sophia Ulferts-Dirksen, LWK, werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Erstellung der Fachgutachten vorstellen.

Die Fachgutachten dienen der Entscheidungsfindung und stellen Empfehlungen für die Beratung dar. Sie sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Fachbeiträge sind die Bestands- und Entwicklungsflächen in einem Vorentwurf erarbeitet worden.

Dieser Vorentwurf ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0245/2016-2021 beigelegt.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Herr Dipl.-Geogr. Joachim Mrotzek wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses die Grundzüge der Planung vorstellen und erläutern.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

**Sitzungsbeiträge:**

Bürgermeister Schmidtke führt in die Thematik ein.

Weiter trägt er einen **Antrag** der Fraktion Kommunale Alternative/Unabhängige vor. Dieser lautet:

1. die Beschlüsse über die Annahme als Vorentwurf zu vertagen und
2. im Rahmen einer ratsöffentlichen Sitzung die Gelegenheit zu geben, Fragen an die Vertreter der Landwirtschaftskammer zu den Fachbeiträgen zu richten.

Ratsherr Behrens begründet ausführlich den Antrag.

Sodann lässt Vorsitzender Bilger über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis zu 1.: 2 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis zu 2.: 1 Ja-Stimme, 7 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Sodann erläutert Herr Dr. Rump, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die Überlegungen für die Planung zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen und das Verfahren zur Befragung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Ratsherr Behrens fragt, ob ein Zugriff auswärtiger Investoren auf Entwicklungsflächen zu verhindern sei.

Herr Dr. Rump erwidert, dass zwar eine Zuweisung der Entwicklungsflächen zur Hofstelle erfolge, letztlich eine Veräußerung auch an auswärtige Investoren nicht verhindert werden könne.

Auf Nachfrage der Ratsfrau Oefler bestätigt Herr Dr. Rump, dass ohne die Planung zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen im gesamten Außenbereich Tierhaltungsanlagen gebaut werden könnten.

Stellv. Mitglied Palme befürchtet einen erhöhten Flächendruck auch durch Interessenten außerhalb der Gemeinde. Sie spricht sich vehement dafür aus, einen Zugriff von Investoren außerhalb der Gemeinde auf Entwicklungsflächen oder auf Bestandsflächen zu verhindern.

Mitglied Wendt macht deutlich, dass die Planung eine Einschränkung für die Landwirte bedeute. Ein Bauen im Rahmen der Privilegierung wie bisher lasse eindeutig größere Freiräume. Zahlreiche Landwirte stünden daher der Planung kritisch gegenüber. Die genannten Zahlen zum Bau neuer Tierhaltungsanlagen seien reine Spekulationen. Ein jeder Landwirt müsse außerdem das Recht haben, im Falle einer Betriebsaufgabe oder schwieriger familiärer Rahmenbedingungen seinen Hof zu verkaufen. Hierbei sei es nicht hinnehmbar und rechtlich auch nicht möglich, einen potentiellen Käuferkreis auf Landwirte aus der Gemeinde zu beschränken.

Ratsherr Behrens ist der Auffassung, dass Evakuierungsflächen auch außerhalb der „Baufenster“ möglich seien.

Dipl.-Geograf Mrotzek entgegnet, dass alle Nebenanlagen zu Tierhaltungsanlagen im „Baufenster“ liegen müssen.

Herr Dr. Rump hält Evakuierungsflächen auch außerhalb von „Baufenstern“ eventuell für zulässig.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden Bilger bestätigt Dipl.-Geograf Mrotzek, dass durch die Planung „Großställe“ die über den Tierzahlen zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ermöglicht werden. Beispielhaft werden 30.000 Masthühner, 600 Rinder oder 1.500 Mastschweine genannt.

Dipl.-Geograf Mrotzek erläutert den prozentualen Anteil von Bestands- und Entwicklungsflächen an der Gesamtgemeindefläche.

Ratsherr Behrens meint, dass hier zum Beispiel Wald- oder Wasserflächen ebenfalls herausgerechnet werden müssten.

Auf Nachfrage der Ratsfrau Oefler bestätigt Dipl.-Geograf Mrotzek, dass in den Bestandsflächen die Fläche überwiegend bebaut sei.

Ratsherr Behrens weist auf ein Gutachten hin, das feststellt, dass ein Bauen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch nicht unbegrenzt möglich sei.

Herr Dr. Rump erwidert, dass es zu dieser Thematik unterschiedliche Rechtsauffassungen gebe.

Dipl.-Geograf Mrotzek ergänzt, dass nach der Rechtsprechung die Auffassung dann nicht mehr zum Tragen komme, wenn bereits eine gewisse Anzahl von Tierställen vorhanden sei.

Ratsfrau Oefler merkt noch einmal an, dass ohne Durchführung der Planung theoretisch eine erheblich größere Gefahr bestehe, dass im Außenbereich Tierhaltungsanlagen gebaut werden.

Ratsherr Rowold begründet ausführlich den Antrag der CDU und FDP zur Durchführung der Planung zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen.

Ratsherr Behrens führt nochmals ausführlich zur Haltung der Kommunalen Alternative/Unabhängige aus. Er räumt ein, dass sicherlich auch viele Flächen zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe gerechtfertigt seien. Es gebe aber kein Grundrecht auf die Errichtung gewerblicher Tierhaltungsanlagen. Ferner geht er noch einmal darauf ein, dass die Ziele der Rahmenkriterien durch die Planung nicht erreicht würden.

Stellv. Bürgermeister Giese erklärt die Zustimmung der SPD-Fraktion zur Beschlussempfehlung.

Vorsitzender Bilger ergänzt, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen die Ausnahme seien.

Dr. Rump fügt hinzu, dass in den „Baufenstern“ alle Rechtsvorschriften zur Errichtung von Tierhaltungsanlagen wie zum Beispiel das Bundesimmissionsschutzgesetz einzuhalten seien.

Ratsherr Wilke signalisiert die Zustimmung der FDP-Fraktion.



**zu 8      Bebauungsplan Nr. 119/2 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme  
als Vorentwurf  
Vorlage: BV/0246/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0**

**Beschluss:**

**Der Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Vorentwurf angenommen.**

**Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungs-plänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1. Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2. Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3. Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft
4. Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

## **Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 07.09.2017**

Am 18.06.2015 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich westlich der „Sager Straße“ (L870) und nördlich der Straßen „Dorfkamp“ (L871), „Sager Esch“ (L871), „Hauptstraße“ (L871) sowie „Moorbeker Straße“ (K238) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsgebiete, gewerblichen Bauflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Sonderbauflächen, Wohnbauflächen, Wasserflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) zu einer denkbaren Entwicklung befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine überschlägige Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Im Zuge dieser Immissionsvorprüfung wurden pferdehaltende Betriebe aufgrund ihrer Wechselwirkung zu anderen Tierhaltungsanlagen mitbetrachtet. Um die Erweiterungsabsichten beider Betriebsarten aufeinander abstimmen zu können, wurden Betriebe der Pferdehaltung ab einer Größenordnung von 10 GV (9 Pferde) in die Planung mit aufgenommen. Von dieser Änderung sind insgesamt 7 Betriebe betroffen. Herr Dr. Bernhard Rump und Frau Sophia Ulferts-Dirksen, LWK, werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Erstellung der Fachgutachten vorstellen.

Die Fachgutachten dienen der Entscheidungsfindung und stellen Empfehlungen für die Beratung dar. Sie sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Fachbeiträge sind die Bestands- und Entwicklungsflächen in einem Vorentwurf erarbeitet worden.

Der Vorentwurf ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0246/2016-2021 beigelegt.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Herr Dipl.-Geogr. Joachim Mrotzek wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses die Grundzüge der Planung vorstellen und erläutern.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Vorentwurf angenommen.

## **Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 07.09.2017**

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

### **Sitzungsbeiträge:**

Siehe TOP 7.

**zu 9      Bebauungsplan Nr. 119/3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme  
als Vorentwurf  
Vorlage: BV/0247/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen  
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0**

**Beschluss:**

**Der Bebauungsplan Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Vorentwurf angenommen.**

**Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1. Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2. Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3. Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft
4. Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

## **Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 07.09.2017**

Am 18.06.2015 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich südlich der „Garreler Straße“ (L871) und westlich der Straßen „Sager Straße“ (L870), „Oldenburger Straße“ (L870) sowie „Vechtaer Straße“ (L870) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsgebiete, gewerblichen Bauflächen, Wohnbauflächen, Wasserflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete, Wasserschutzzonen I und II sowie FFH-Gebiete.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) zu einer denkbaren Erweiterung befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine überschlägige Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Im Zuge dieser Immissionsvorprüfung wurden pferdehaltende Betriebe aufgrund ihrer Wechselwirkung zu anderen Tierhaltungsanlagen mitbetrachtet. Um die Erweiterungsabsichten beider Betriebsarten aufeinander abstimmen zu können, wurden Betriebe der Pferdehaltung ab einer Größenordnung von 10 GV (9 Pferde) in die Planung mit aufgenommen. Von dieser Änderung sind insgesamt 7 Betriebe betroffen. Herr Dr. Bernhard Rump und Frau Sophia Ulferts-Dirksen, LWK, werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Erstellung der Fachgutachten vorstellen.

Die Fachgutachten dienen der Entscheidungsfindung und stellen Empfehlungen für die Beratung dar. Sie sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Fachbeiträge sind die Bestands- und Entwicklungsflächen in einem Vorentwurf erarbeitet worden.

Der Vorentwurf ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0247/2016-2021 beigelegt.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Herr Dipl.-Geogr. Joachim Mrotzek wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses die Grundzüge der Planung vorstellen und erläutern.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

**Sitzungsbeiträge:**

Siehe TOP 7.

**zu 10      Bebauungsplan Nr. 119/4 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme  
als Vorentwurf  
Vorlage: BV/0248/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0**

**Beschluss:**

**Der Bebauungsplan Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Vorentwurf angenommen.**

**Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1. Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2. Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3. Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft
4. Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

## **Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 07.09.2017**

Am 18.06.2015 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich südlich der Straßen „Dorfkamp“ (L871), „Sager Esch“ (L871), „Hauptstraße“ (L871) sowie „Moorbeker Straße“ (K238) bis zur „Wildeshauser Straße“ (G213) und östlich der Straßen „Sager Straße“ (L870) sowie „Oldenburger Straße“ (L870) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsgebiete, Wohnbauflächen, Sonderbauflächen, Wasserflächen, Waldflächen, sowie Wasserschutzzonen I und II.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) zu einer denkbaren Entwicklung befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine überschlägige Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Im Zuge dieser Immissionsvorprüfung wurden pferdehaltende Betriebe aufgrund ihrer Wechselwirkung zu anderen Tierhaltungsanlagen mitbetrachtet. Um die Erweiterungsabsichten beider Betriebsarten aufeinander abstimmen zu können, wurden Betriebe der Pferdehaltung ab einer Größenordnung von 10 GV (9 Pferde) in die Planung mit aufgenommen. Von dieser Änderung sind insgesamt 7 Betriebe betroffen. Herr Dr. Bernhard Rump und Frau Sophia Ulferts-Dirksen, LWK, werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Erstellung der Fachgutachten vorstellen.

Die Fachgutachten dienen der Entscheidungsfindung und stellen Empfehlungen für die Beratung dar. Sie sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Fachbeiträge sind die Bestands- und Entwicklungsflächen in einem Vorentwurf erarbeitet worden.

Der Vorentwurf ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0248/2016/2021 beigelegt.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Herr Dipl.-Geogr. Joachim Mrotzek wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses die Grundzüge der Planung vorstellen und erläutern.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Vorentwurf angenommen.

## **Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 07.09.2017**

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

### **Sitzungsbeiträge:**

Siehe TOP 7.

zu 11      **Bebauungsplan Nr. 119/5 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme  
als Vorentwurf  
Vorlage: BV/0249/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0**

**Beschluss:**

**Der Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Vorentwurf angenommen.**

**Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1. Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2. Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3. Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft

4. Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

Am 18.06.2015 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich südlich der „Wildeshauser Straße“ (G213) und östlich der „Vechtaer Straße“ (L870) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsgebiete, gewerblichen Bauflächen, Wohnbauflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) zu einer denkbaren Entwicklung befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine überschlägige Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Im Zuge dieser Immissionsvorprüfung wurden pferdehaltende Betriebe aufgrund ihrer Wechselwirkung zu anderen Tierhaltungsanlagen mitbetrachtet. Um die Erweiterungsabsichten beider Betriebsarten aufeinander abstimmen zu können, wurden Betriebe der Pferdehaltung ab einer Größenordnung von 10 GV (9 Pferde) in die Planung mit aufgenommen. Von dieser Änderung sind insgesamt 7 Betriebe betroffen. Herr Dr. Bernhard Rump und Frau Sophia Ulferts-Dirksen, LWK, werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Erstellung der Fachgutachten vorstellen.

Die Fachgutachten dienen der Entscheidungsfindung und stellen Empfehlungen für die Beratung dar. Sie sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Fachbeiträge sind die Bestands- und Entwicklungsflächen in einem Vorentwurf erarbeitet worden.

Der Vorentwurf ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0249/2016-2021 beigelegt.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Herr Dipl.-Geogr. Joachim Mrotzek wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses die Grundzüge der Planung vorstellen und erläutern.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Vorentwurf angenommen.

## **Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 07.09.2017**

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

### **Sitzungsbeiträge:**

Siehe TOP 7.

**zu 12      Mitteilungen des Bürgermeisters**

Mitteilungen des Bürgermeisters liegen nicht vor.

**zu 13      Anfragen und Anregungen**

**zu 13.1 Mineralstoffdeponie Döhlen**

*Ratsherr Behrens:*

Wie ist der neue Sachstand zur Errichtung einer Mineralstoffdeponie in Döhlen?

*Erster Gemeinderat Bigalke:*

Der Antragsteller hat die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses beim Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg beantragt. Der Änderungsantrag beinhaltet insbesondere die Angelegenheiten des Naturschutzes und der Ausgleichsmaßnahmen. Eine Stellungnahme der Gemeinde wird anwaltlich vorbereitet und dann vorgebracht.

zu 13.2 Radweg an der L871 zwischen Großenkneten und Sage

*Frau Otte-Saalfeld:*

Der Radweg an der L871 zwischen Großenkneten und Sage weist zahlreiche Unebenheiten auf. Ich bitte darum, diese zu beseitigen.

*Bürgermeister Schmidtke:*

Ich werde die zuständige Straßenmeisterei Oldenburg zum wiederholten Mal bitten, die Schäden zu beseitigen.

**Ende der Sitzung: 19:00 Uhr**

gez. Heiner Bilger  
Vorsitz

gez. Thorsten Schmidtke  
Bürgermeister

gez. Erhard Schröder  
Protokollführung